

Swiss Society of Pediatric Hematology and Oncology
Schweizer Gesellschaft für Pädiatrische Hämatologie und
Onkologie
Société Suisse d'Hématologie et d'Oncologie Pédiatrique
Società Svizzera di Ematologia e Oncologia Pediatrica

Statuten der SGPHO

30. Mai 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gelten alle in den Statuten verwendeten Personenbezeichnungen sinngemäss für alle Geschlechter.

Die Statuten liegen in einer deutschen und einer englischen Fassung vor. Bei Widersprüchen ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

- Swiss Society for Pediatric Hematology and Oncology SSPHO
- Schweizer Gesellschaft für Pädiatrische Hämatologie und Onkologie SGPHO
- Société Suisse de l'Hématologie et de l'Oncologie Pédiatriques SSHOP
- Società Svizzera di Ematologia e Oncologia Pediatrica ASEOP

besteht ein durch die FMH anerkannter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz (Eintragungsort) in Bern.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein versteht sich als interdisziplinäre Fachgesellschaft für die Pädiatrische Hämatologie und Onkologie in der Schweiz und vertritt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber andere Ärzteorganisationen, Behörden, der Bevölkerung und weiteren Institutionen.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine kommerziellen Zwecke bzw. kein

Gewinnstreben.

Der Verein bezweckt:

- die Pädiatrische Hämatologie und Onkologie wissenschaftlich und praktisch zu fördern und weiterzuentwickeln
- gesundheitsrelevante Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit hämato-onkologischen Erkrankungen zu vertreten
- die Unterstützung seiner Mitglieder in allen Aspekten der Behandlung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit hämatologischen und onkologischen Erkrankungen
- die Förderung der professionellen Weiter- und Fortbildung
- die Fortentwicklung von Wissenschaft und Forschung
- Qualitätssicherung und -förderung
- durch Öffentlichkeitsarbeit die Aufgaben der Pädiatrischen Hämatologie und Onkologie besser bekannt zu machen und deren Ansehen und Bedeutung zu fördern

Art. 3 Aufgaben

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die berufliche Interessenvertretung der Mitglieder, die Förderung der Pädiatrischen Hämatologie und Onkologie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin, die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen hämatologischen und onkologischen Fachgesellschaften und der Gesellschaft Pädiatrie Schweiz wie auch anderen FMH-Fachgesellschaften, Verbänden und Selbsthilfegruppen
- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung aller Berufsgruppen in der Pädiatrischen Hämatologie und Onkologie
- die Erarbeitung, Aktualisierung und Umsetzung des Weiterbildungsprogramms
- die Organisation und Durchführung der Schwerpunktfachprüfung
- die Erarbeitung von medizinischen Leitlinien.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Mitgliedschaft

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin (FMH) mit dem Schwerpunkt Pädiatrische Onkologie-Hämatologie oder eines anerkannten Äquivalents werden.

Art. 5 Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder können werden:

- Akademiker, die sich für klinische und experimentelle Hämatologie und Onkologie interessieren und/oder sich mit pädiatrisch-hämato-onkologischen Themen befassen
- Nichtakademische Fachpersonen, die sich vorwiegend mit Themen der Pädiatrischen Hämatologie und Onkologie beschäftigen

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können Personen vorgeschlagen werden, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt und/oder hervorragende Dienste für die pädiatrische Hämatologie und Onkologie erbracht haben. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 7 Aufnahme von Mitgliedern

- Aufnahmegesuche sind mit einem Lebenslauf an den Vorstand zu richten. Für die ordentliche Mitgliedschaft ist eine Kopie des Schwerpunkttitels oder eines FMH/SIWF-äquivalenten Titels vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- Ausserordentliche Mitglieder werden mit der Vorlage des Schwerpunktfachtitels ohne zusätzliche Formalitäten zu ordentlichen Mitgliedern.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- Die Austrittserklärung muss unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

- Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.
- Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ordentliche Mitglieder	100%
Ausserordentliche, akademische Mitglieder	75%
Ausserordentliche, nicht-akademische Mitglieder	50%
Ehrenmitglieder	0%

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organisation des Vereins

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Arbeitsgruppen

Art. 11 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet. Der Termin muss mindestens 8 Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.

Die Mehrheit des Vorstandes oder 20% der ordentlichen Mitglieder können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Traktanden erfolgt durch den Präsidenten schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitgeteilte Adresse. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern

spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Antrags- und stimmberechtigt sind ausschliesslich die ordentlichen Mitglieder. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht von einem anderen anwesenden Vereinsmitglied mit einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Eine geheime Abstimmung ist auf Einzelantrag möglich. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung als das oberste Organ des Vereins hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl von Präsident, Vizepräsident, weiteren Vorstandsmitgliedern, Revisionsstelle und Ehrenmitgliedern
- Festsetzen und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Vorschlag von Arbeitsgruppen
- Wahl der Arbeitsgruppenleiter auf Vorschlag des Vorstands
- Auf Antrag Beschluss eines Budgets zur Einrichtung einer Geschäftsstelle
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 12 Der Vorstand

12.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) zwei Beisitzer

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- Der Vorstand soll aus Vertretern von universitären und nicht-universitären Spitälern sowie einem ordentlichen Mitglied bestehen, das den Schwerpunkt pädiatrische Onkologie-Hämatologie bei der Wahl nicht länger als 5 Jahre besitzt.
- Eine Amtszeit im Vorstand beträgt 3 Jahre. Die maximale Amtszeit im Vorstand beträgt 6 Jahre.
- Die Vorstandsmitglieder werden von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- Stimmberechtigt für die Vorstandswahl sind alle ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Vorstandswahl seit mindestens 6 Monaten besteht und bei denen keine Mitgliedsbeiträge ausstehend sind.

12.2 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppenleiter zur Wahl vorschlagen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, aber mindestens 4-mal jährlich (in persona oder online).

- Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Ersatz der effektiven Spesen.

12.3 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch die Kollektivunterschrift zu zweien, des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Ausgenommen sind Bagatellbeträge bis CHF 100.00.

Art. 13 Die Revisionsstelle

- Die Mitgliederversammlung wählt 2 Vereinsmitglieder als Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen und mindestens einmal jährlich eine Stichprobenkontrolle durchführen.
- Die Rechnungsrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

Art. 14 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden auf Antrag an den Vorstand von ordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand eingesetzt. Der Vorstand bestimmt eine vorläufige Leitungsperson, welche die Arbeitsgruppe konstituiert und bis zur regulären Wahl des Arbeitsgruppenleiters anführt.

Arbeitsgruppenleiter werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt und müssen ordentliche Mitglieder sein. *Ausnahmsweise können auch ausserordentliche Mitglieder durch die Mitgliederversammlung als Arbeitsgruppenleiter gewählt werden¹.* Die Arbeitsgruppen geben sich selbst ein Reglement, das vom Vorstand genehmigt und in Kraft gesetzt werden muss.

¹kursiv: ergänzter Satz, genehmigt an der Generalversammlung vom 30.05.2022

Art. 15 Finanzierung

Das Vereinseinkommen kann sich aus den folgenden Quellen generieren:

- den Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
- freiwilligen Zuwendungen

Art. 16 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und ist mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Dies wird durch die finale Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 30. Mai 2022 in Kraft nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom gleichen Tag.

Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 15. November 2021.

Olten, 30.05.2022

Die Präsidentin:



Jeanette Greiner

Die Vizepräsidentin:



Katrin Scheinemann